



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein
E/CN.4/2002/WP.2

14. März 2002
Deutsch
Original: Englisch

MENSCHENRECHTSKOMMISSION
Achtundfünfzigste Tagung
Punkt 11 g) der vorläufigen Tagesordnung

BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DER FRAGE DER MILITÄRDIENTSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN

*Gemäß Kommissionsresolution 2000/34 vorgelegter
Bericht der Hohen Kommissarin*

Einleitung

1. In ihrer Resolution 2000/34 ersuchte die Menschenrechtskommission, unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zur Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, in denen die Kommission das Recht eines jeden Menschen anerkannte, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung dieses Rechts zusammenzustellen und zu analysieren, bei den Regierungen, den Sonderorganisationen und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen entsprechende Informationen einzuholen und der Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen.

2. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) bat die Regierungen, Sonderorganisationen und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen per Verbalnote vom 9. Juli 2001, alle relevanten Informationen zur Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen vorzulegen. Bis Dezember 2001 erhielt das Amt Antworten von den Regierungen der folgenden Staaten: Argentinien, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Guatemala, Kolumbien, Kuba, Mali, Singapur, Sudan und Tschechische Republik. Die

I. Tendenzen bei den einzelstaatlichen Gesetzen zur Regelung der Frage der Militärdienstverweigerung

4. Obwohl das OHCHR nur eine relativ begrenzte Zahl von Antworten auf seine Verbalnote vom 9. Juli 2001 erhielt, ist es möglich, bestimmte Tendenzen bei der Anwendung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen auf nationaler Ebene aufzuzeigen.

5. In vielen Staaten, die auf die Verbalnote antworteten, ist ein Ersatzdienst gesetzlich vorgesehen. Die Gründe, die für einen solchen Ersatzdienst angeführt werden können, unterscheiden sich geringfügig von Land zu Land und reichen von der Verweigerung aus religiösen und ethischen Gründen bis zur Verweigerung auf Gewissensgrundlage. In Deutschland beispielsweise sieht die Verfassung vor, dass "niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf", und in der Tschechischen Republik können Gewissens- oder religiösen Gründe für die Verweigerung geltend gemacht werden. Während Fälle von Verweigerung aus Gewissensgründen in vielen Ländern im Rahmen eines Anhörungsverfahrens untersucht werden, um festzustellen, ob der Anspruch berechtigt ist, gibt es in Finnland keine individuelle Prüfung von Anträgen. In Kuba wird allen jungen Leuten, die alt genug sind, um Militärdienst zu leisten, auch die Möglichkeit des Ersatzdienstes angeboten und Tätigkeiten im Interesse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes auszuüben. Guatemala ist dabei, ein Gesetz auszuarbeiten, das einen Zivildienst als Alternative zum Militärdienst vorsieht. Costa Rica und Mali haben keine Wehrpflicht und folglich keine Bestimmungen in Bezug auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Sudan und Singapur vertreten die Auffassung, dass "Resolution 2000/34 über das hinausgeht, was im Völkerrecht und den anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften vorgesehen ist."

6. Die meisten Antworten von nichtstaatlichen Organisationen weisen darauf hin, dass sich ein Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nach Auffassung der internationalen Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte aus der grundlegenden Norm der Religions- und Gewissensfreiheit ableitet. Die Antworten enthalten darüber hinaus nützliche Informationen über Einzelfälle und die nationale Gesetzgebung in verschiedenen Ländern sowie Vorschläge zur Erstellung eines Berichts über die besten Verfahrensweisen in Bezug auf die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Einige nichtstaatliche Organisationen weisen auf die Praktiken in bestimmten Ländern hin, die den internationalen Menschenrechtsnormen, die das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen schützen, nicht nachzukommen scheinen.

II. Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften

A. Vereinte Nationen _____

7. Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert die Freiheit eines jeden Menschen, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, erwähnt aber nicht ausdrücklich die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen als Bestandteil des Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Menschenrechtsausschuss als Überwachungsorgan hat jedoch die Frage im Zusammenhang mit den Berichten der Vertragsstaaten und in einer seiner allgemeinen Bemerkungen sowie in einzelnen Mitteilungen (im Hinblick auf einzelne Mitteilungen siehe unten unter Abschnitt IV) behandelt. In seiner Allgemeinen Bemerkung 22 über das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18) stellte der Menschenrechtsausschuss fest:

"Der Pakt bezieht sich nicht ausdrücklich auf ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen, doch der Ausschuss ist der Überzeugung, dass ein solches Recht aus Artikel 18 abgeleitet werden kann, insofern als die Verpflichtung, tödliche Gewalt anzuwenden, ernst-

eingedenk dessen, dass Artikel 18 auch die Gewissensfreiheit Ungläubiger schützt. Der Vertragsstaat soll die Zeitdauer des Militärdienstes und des Ersatzdienstes auf nichtdiskriminierender Grundlage festsetzen."⁴

10. Die Unterkommission der Vereinten Nationen für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten befasst sich seit mehr als vierzig Jahren mit der Frage des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen. Auf der Grundlage der Arbeit ihres Sonderberichterstatters zur Frage der Diskriminierung in Bezug auf religiöse Rechte und Praktiken hat die Unterkommission bereits 1960 das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen im Rahmen der Freiheit und Nichtdiskriminierung in Bezug auf

men der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, erklärte erneut, dass im Militärdienst stehende Personen dazu gelangen können, diesen Dienst aus Gewissensgründen zu verweigern, und stellte eindeutig fest, dass die Verweigerung aus Gewissensgründen eine legitime Ausübung des Rechts auf Gedanken

drücklich das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, aber die Europäische Konvention verweist wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte auf diese Frage in ihrem Artikel, der Zwangs- oder Pflichtarbeit definiert (Art. 4 Abs. 3).

19. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats verabschiedete ihre erste Resolution und Empfehlung zum Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen 1967 (Resolution 337 und Empfehlung 478), gefolgt von Empfehlung 816 im Jahr 1977. Gemäß der Resolution ist das Recht als logische Ableitung aus den in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten grundlegenden Rechten des Einzelnen in demokratischen Rechtsstaaten zu betrachten, und daher formulierte die Versammlung ihren Standpunkt, dass wehrpflichtige Personen das Recht haben, aus Gewissensgründen oder auf Grund tiefer Überzeugungen, die aus religiösen, ethischen, moralischen, humanitären, philosophischen oder ähnlichen Motiven erwachsen, vom Militärdienst befreit zu werden.

20. 1987 bekräftigte das Ministerkomitee des Europarats das Recht von Verweigerern aus Gewissensgründen, vom Militärdienst befreit zu werden, und unterstützte die Bereitstellung von Ersatzdienst für Verweigerer aus Gewissensgründen. Es stellte außerdem fest, dass ein solcher Dienst keinen Strafcharakter aufweisen solle. Die Dauer des Ersatzdienstes solle "im Vergleich zu der des Militärdienstes innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben".⁸

21. Im Rahmen der Europäischen Union hat das Europäische Parlament seit 1983 mehrere Resolutionen über das im Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eingeschlossene Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen verabschiedet. In seiner ersten Resolution zu dieser Frage von 1983 stellte das Parlament fest, dass der Schutz der Gewissensfreiheit das Recht beinhaltet, aus Gewissensgründen die Ausübung des Militärdienstes mit der Waffe zu verweigern beziehungsweise aus einem solchen Dienst auszutreten, dass weder ein Gericht noch eine Kommission in das Gewissen eines Einzelnen eindringen kann und dass eine Erklärung, die die Motive des Einzelnen darlegt, daher in der breiten Mehrheit der Fälle ausreichen muss, um den Status als Verweigerer aus Gewissensgründen zu erlangen.⁹

22. Am 7. Dezember 2000 trat die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Kraft. Artikel 10 Absatz 2 der Charta erkennt das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen "nach den einzelstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln" ausdrücklich als Teil der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit an. Damit ist die Charta das erste Rechtsinstrument auf dem Gebiet der Menschenrechte, das dies tut.

23. Im Rahmen des Schlussdokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz für Si-

24. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE hat in der Vergangenheit im Hinblick auf das Thema der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen bei Regierungen interveniert, und es ist eines der Gebiete, die vom Expertenbeirat für Religions- und Glaubensfreiheit abgedeckt werden.

III. Rechtsprechung von Menschenrechtsorganen

A. Menschenrechtsausschuss

25. Mehrere Fälle betreffend die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sind dem Menschenrechtsausschuss gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorgelegt worden. Die Entscheidungen des Ausschusses grenzen die Maßnahmen eines Staates in Bezug auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein.

26. 1999 befasste sich der Ausschuss noch einmal mit der Anwendbarkeit von Artikel 18 auf Verweigerung aus Gewissensgründen. Dem Kläger war die Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen verweigert worden, weil seine Gründe für die Verweigerung nicht die durch das innerstaatliche Recht vorgegebenen Bedingungen erfüllten.¹⁰ Obwohl der Ausschuss in dem betreffenden Fall keine Verletzung von Artikel 18 feststellte und darauf hinwies, dass das Recht auf Gewissensfreiheit als solches nicht das Recht auf Verweigerung aller gesetzlich auferlegten Verpflichtungen einbezieht, erkannte er eindeutig an, dass *"das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen aus Artikel 18 abgeleitet werden kann [Allgemeine Bemerkung 22, Artikel 18, 48. Tagung, 1993]. In seiner Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 18 vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass die Verpflichtung zur Anwendung tödlicher Gewalt ernsthaft in Konflikt mit dem Recht auf Gewissensfreiheit und dem Recht, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekunden, geraten*

mei iuuut(72-510927 ILW)as 882322B21621as 884231672-593197:2hp7j7-388967-385d3127.002707880AFw[42]1687400jg 80627A9

verweigerern aus Gewissensgründen ein. Die Arbeitsgruppe gab folgende Bemerkungen und Empfehlungen zu diesem Thema ab:

"93. ...zielt die wiederholte Inhaftierung von Verweigerern aus Gewissensgründen darauf ab, ihre Überzeugung und Meinung unter Androhung von Strafe zu ändern. Die Arbeitsgruppe betrachtet dies als unvereinbar mit Artikel 18.2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dem zufolge niemand einem Zwang ausgesetzt werden darf, der seine Freiheit, eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

94. Dementsprechend empfiehlt die Arbeitsgruppe allen Staaten, soweit nicht bereits geschehen, geeignete gesetzliche oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Status des Verweigerers aus Gewissensgründen nach einem festgelegten Verfahren an- und zuerkannt wird und dass bis zur Verabschiedung solcher Maßnahmen die Verfolgung von De-facto-Verweigerern nicht mehr als eine Verurteilung zur Folge haben wird, damit das Justizsystem nicht dafür missbraucht wird, Verweigerer aus Gewissensgründen zur Änderung ihrer Überzeugungen zu zwingen."

C. Interamerikanische Menschenrechtskommission und Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

29. Zur Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen hat bislang weder die Interamerikanische Kommission noch der Interamerikanische Gerichtshof in einem Einzelfall eine Entscheidung gefällt. Es wurden jedoch einige Fälle bei der Kommission eingereicht, über die noch nicht entschieden worden ist, zum Beispiel der Fall Nr. 11.596, *Luis Gabriel Caldas León gegen Kolumbien*. In diesem Fall wurde der Antragsteller von der Polizei verhaftet, nachdem er sich für unwillig erklärt hatte, den Militärdienst abzuleisten.

D. Die ehemalige Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

30. Innerhalb des europäischen Systems haben sich die ehemalige Kommission und der Europäische Gerichtshof mit Einsprüchen gegen die Wehrpflicht und die Bedingungen des Ersatzdienstes befasst. Bislang sind die europäischen Aufsichtsorgane jedoch nicht gewillt, zu befinden, dass nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen existiert. Insbesondere lehnte die Europäische Kommission für Menschenrechte es ab, die Verweigerung aus Gewissensgründen zu einem Verstoß gegen Artikel 9 zu erklären, in dem es um Religions- und Gewissensfreiheit geht. Stattdessen behandelte die Kommission die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen im Zusammenhang mit Artikel 4 (Pflicht- und Zwangsarbeit). Es hat aber auch Fälle gegeben, in denen befunden wurde, dass die Menschenrechte von Verweigerern aus Gewissensgründen im Zusammenhang mit Artikel 5 (willkürliche Inhaftierung)¹² und Artikel 14 (Nichtdiskriminierung)¹³ verletzt wurden.

31. In jüngerer Zeit wurde eine Klage gegen Bulgarien erhoben, bei der es um eine Freiheitsstrafe für einen Zeugen Jehovas ging, der sich geweigert hatte, nach einem Gesetz, das keine Befreiungen vorsah, den Militärdienst zu leisten.¹⁴ Es kam zu einer gütlichen

¹² *De Jong, Baljet und van den Brink gegen die Niederlande*, Anträge Nr. 00008805/79, 00008806/79 und 00009242/81, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22. Mai 1984, und *Tsirlis und Louloupas gegen Griechenland*, Fall Nr. 54/1996/673/859-860, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29. Mai 1997.

¹³ *Thlimmenos gegen Griechenland*, Antrag Nr. 34369/97, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 6. April 2000 (Große Kammer).

keine Befreiungen vorsah, den Militärdienst zu leisten.¹⁴ Es kam zu einer gütlichen Einigung, bei der unter anderem festgelegt wurde, dass alle seit 1991 gegen Verweigerer aus

- Gibt es freien Zugang zu Informationen über die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen?
- b) Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Gewährung des Status eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen:
 - Wann kann das Recht in Anspruch genommen werden: vor Eintritt in den Militärdienst oder auch während der Ableistung des Militärdienstes? Während viele Länder die Möglichkeit der Beanspruchung des Rechts auf Gewissensgründen haben, ist dies in anderen Ländern nicht der Fall.

- Wird Verweigerern aus Gewissensgründen, die vor Verfolgung in anderen Ländern fliehen, Asyl gewährt?

V. Abschließende Bemerkungen

34. Die in diesem Bericht enthaltene Übersicht und Analyse zur Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Völkerrecht hat aufgezeigt, dass das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein Bestandteil der bestehenden Menschenrechtsnormen ist, die das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit garantieren. Ein analytischer Bericht, in dem umfassend auf die im vorhergehenden Abschnitt genannten Fragen bezüglich der besten Verfahrensweisen bei der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen eingegangen wird, würde wesentliche Informationen darüber enthalten, wie das Recht umfassend verwirklicht werden kann, was den Staaten und anderen wiederum dabei behilflich sein könnte, entsprechende Regelungen zur Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen auszuarbeiten beziehungsweise zu verbessern. Für die Zusammenstellung eines derartigen umfassenden Berichts über die besten Verfahrensweisen im Hinblick auf die Verweigerung aus Gewissensgründen wären jedoch zusätzliche Informationen seitens der Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen erforderlich.
